Anhang I2 zu FMA-Richtlinie 2016/2: Inhalt und Gliederung des Prüfberichts

[1. Wesentliche Eigenheiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft 4](#_Toc473298898)

[2. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse 4](#_Toc473298899)

[2.1 Beanstandungen mit Fristansetzungen 4](#_Toc473298900)

[2.2 Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr 5](#_Toc473298901)

[2.3 Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen 5](#_Toc473298902)

[2.4 Wichtige Informationen 5](#_Toc473298903)

[3. Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung 6](#_Toc473298904)

[4. Bewilligungsvoraussetzungen 6](#_Toc473298905)

[4.1 Einhaltung der Rechtsformvorschriften 6](#_Toc473298906)

[4.2 Einhaltung der Anforderung an „Sitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein“ 6](#_Toc473298907)

[4.3 Angemessenheit inländische Betriebsstätte und geeignete Organisation 6](#_Toc473298908)

[4.4 Einhaltung der Anforderungen an die Geschäftsführung 8](#_Toc473298909)

[4.5 Angemessenheit des Geschäftsplanes 8](#_Toc473298910)

[4.6 Angemessenheit der Darstellung der Eigentumsverhältnisse 8](#_Toc473298911)

[4.7 Einhaltung der Eigenmittelvorschriften 8](#_Toc473298912)

[4.8 Einhaltung des Verbots von spezialgesetzlichen Bewilligungen 9](#_Toc473298913)

[5. Pflichten der Vermögensverwaltungsgesellschaft 9](#_Toc473298914)

[5.1 Bewilligungs- und meldepflichtige Änderungen 9](#_Toc473298915)

[5.2 Delegation von Tätigkeiten 9](#_Toc473298916)

[5.3 Vorschriften zum Anlegerschutz 9](#_Toc473298917)

[5.3.1 Wohlverhaltensregeln und Standesrichtlinien 9](#_Toc473298918)

[5.3.2 Kundenprofil und Kundenklassierung 9](#_Toc473298919)

[5.3.3 Aufklärungspflicht 9](#_Toc473298920)

[5.3.4 Information und Werbung 9](#_Toc473298921)

[5.3.5 Schriftliche Vereinbarungen 10](#_Toc473298922)

[5.3.6 Auskunfts- und Informationspflicht 10](#_Toc473298923)

[5.3.7 Vermeidung von Interessenskonflikten 10](#_Toc473298924)

[5.3.8 Geheimhaltungspflicht 10](#_Toc473298925)

[5.3.9 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht 10](#_Toc473298926)

[5.3.10 Vertraglich gebundenen Vermittlern 10](#_Toc473298927)

[5.3.11 Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien 10](#_Toc473298928)

[5.3.12 Massnahmen und Grundsätze zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses (Best Execution) 11](#_Toc473298929)

[5.4 Rechnungslegungsvorschriften 11](#_Toc473298930)

[5.5 Organ- und Mitarbeitergeschäfte 11](#_Toc473298931)

[5.6 Organisatorischen Anforderungen nach Art. 10 VVO 11](#_Toc473298932)

[5.6.1 Angemessenheit der Compliance-Funktion 11](#_Toc473298933)

[5.6.2 Angemessenheit der Risikomanagement-Funktion 13](#_Toc473298934)

[5.6.3 Angemessenheit der internen Revision 13](#_Toc473298935)

[5.6.4 Angemessenheit des Beschwerdemanagements 13](#_Toc473298936)

[5.7 Rechnungsprüfung 13](#_Toc473298937)

[5.8 Übrige Vorschriften 14](#_Toc473298938)

[5.8.1 Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften 14](#_Toc473298939)

[5.8.2 Einhaltung der Richtlinien, Mitteilungen und rechtskräftigen Verfügungen der FMA 15](#_Toc473298940)

[5.9 Zusätzliche Risiken 15](#_Toc473298941)

[6. Ausserordentliche Prüfung 15](#_Toc473298942)

[7. Anhang zum Revisionsbericht 15](#_Toc473298943)

# Wesentliche Eigenheiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle vermerkt, sofern massgebend, die folgenden Informationen in diesem Abschnitt:* Haupttätigkeit / Business Modell
* Erbringung von Zusatzdienstleistungen
* GL / VR
* Massgebliche Aktionäre
* Enge VerbindungenZusammenarbeit mit Banken, wo die Vermögenswerte der Kunden ge-halten werden.
* Retrovereinbarungen
* Aufgabenübertragung an Dritte
* Personalbestand
* Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung
* Informationen zu allfälligen Beteiligungen
* Wesentliche Abhängigkeiten wie von Kunden, Aktionären, nahestehenden Personen, Mitarbeitern, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder Auswirkungen auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen haben, sowie einseitig gelagerte Geschäftsbereiche;
* Wesentliche Änderungen (z.B. Fusionen, Reorganisationen, Restrukturierungen);
* Aussage zu den im Zusammenhang mit der aktuellen und beabsichtigten zukünftigen Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielmärkte, der Expansionsabsichten, der erwarteten Volumina sowie der Produkte und Dienstleistungspalette
 | Rz 1 |

# Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

## Beanstandungen mit Fristansetzungen

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle vermerkt im Bericht festgestellte Verstösse gegen massgebende Vorschriften, statutarische und reglementarische Bestimmungen und Weisungen.  | Rz 2 |
| Die Beanstandungen erfolgen unter angemessenen Fristansetzungen und mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailinformation der jeweiligen Beanstandung. Hat sie keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest. | Rz 3 |
| Die Revisionsstelle hält fest, ob die Vermögensverwaltungsgesellschaft (VVGes) mit den Beanstandungen einverstanden ist. Sofern die VVGes die aus den Beanstandungen resultierenden Mängel nicht beheben will, hält die Revisionsstelle dies unter Angabe der Begründung fest. Dabei gewährt sie der VVGes die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. | Rz 4 |

## Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle führt die Beanstandungen mit Fristansetzungen aufgrund des Revisionsberichtes im Vorjahr hier auf, berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfungund nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält sie dies fest. Konnte eine Beanstandung mit Fristsetzung nicht fristgerecht erledigt werden so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Beanstandung zu verzeichnen. | Rz 5 |

## Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle erläutert hier wesentliche Feststellungen und Empfehlungen, welche nicht als Beanstandungen eingestuft werden, aber für die geprüfte VVGes abgegeben wurden. Sie verweist auf eine allfällige ergänzende Berichterstattung (beispielsweise "Management Letter"). Empfehlungen sind bei Schwachstellen oder bei kritischen Anzeichen, die sich auf die künftige Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen auswirken könne, abzugeben. | Rz 6 |
| Die Revisionsstelle führt sämtliche wesentlichen Empfehlungen, welche sie im Rahmen der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung abgegeben hat, im Revisionsbericht auf. Dabei vereinbart sie mit der VVGes eine Frist für deren Umsetzung und nimmt Stellung, ob diese Frist eingehalten wurde. Sie berücksichtigt auch sämtliche Empfehlungen der internen Revision, welche sie als wichtig erachtet.  | Rz 7 |
| Die Revisionsstelle hält fest, ob die VVGes mit den Empfehlungen einverstanden ist. Sofern die VVGes die Empfehlungen nicht umsetzen will, hält die Revisionsstelle dies unter Angabe der Begründung fest. Dabei gewährt sie der VVGes die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. Die Umsetzung der Empfehlung und Feststellungen aus dem Vorjahr wird von der Revisionsstelle gewürdigt. | Rz 8 |

## Wichtige Informationen

|  |  |
| --- | --- |
| Unter "wichtige Informationen", die im Revisionsbericht zu erfassen sind, fallen insbesondere:* Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung der zu prüfenden VVGes, Bereitstellung von Unterlagen, etc.);
* Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
* Berichtszeitraum, sofern dieser nicht mit dem Geschäftsjahr der VVGes übereinstimmt.

Hat die Revisionsstelle keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest. | Rz 9 |

# Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung

|  |  |
| --- | --- |
| * Gestützt auf Art. 2a VVG nimmt die Revisionsstelle Stellung über die Erfordernis einer konsolidierten und zusätzlichen Beaufsichtigung und ob die diesbezüglichen Vorschriften eingehalten sind.
 | Rz 9 |

# Bewilligungsvoraussetzungen

|  |  |
| --- | --- |
| Gestützt auf Art. 44 Abs. 2 VVG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bst. b VVO nimmt die Revisionsstelle Stellung zur dauernden Einhaltung untenstehender Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 6 i.V.m. den entsprechend konkretisierenden Voraussetzungen der VVO. Sofern die Vorschriften nicht eingehalten sind oder in der Berichtsperiode nicht eingehalten waren, legt die Revisionsstelle die Umstände ausführlich im Revisionsbericht dar. | Rz 10 |

## Einhaltung der Rechtsformvorschriften

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Rechtsform und zur Einhaltung der Rechtsformvorschriften der VVGes nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a. VVG. | Rz 11 |

## Einhaltung der Anforderung an „Sitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein“

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Anforderzungen an „Sitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein“ der VVGes nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b. VVG. | Rz 12 |

## Angemessenheit inländische Betriebsstätte und geeignete Organisation

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit der inländischen Betriebsstätte und zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Organisation nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 10 VVO. Hierbei kann die Revisionsstelle auch auf die Ausführungen in Kapitel 1 und/oder Kapitel 7 (Art. 10a VVO) verweisen. Die Revisionsstelle nimmt im Bereich der Organisation auch Stellung zur Angemessenheit der internen Kontrollmechanismen, insbesondere zur Wahrnehmung der Kontrollen durch die Geschäftsleitung bzw. Aufsichtsfunktion.Weiters ist zur Datensicherheit zu mindestens folgenden Punkten Stellung zu nehmen:• Vertrauliche Daten und die davon betroffenen Systeme und Speichermedien sind bekannt, aus Risikosicht beurteilt, durch risikoorientierte Sicherheitsweisungen abgedeckt und durch organisatorische und technische Massnahmen angemessen geschützt.• Alle Personen (Mitarbeitende und Dritte) mit Zugang zu vertraulichen Daten sind informiert, geschult und werden angemessen überwacht.• Der physische Zugang zu Lokalitäten und der logische Zugang zu Systemen (inkl. Drucker), Netzwerken und Datenträgern ist auf autorisierte Personen beschränkt und wird überwacht.• Archivierte Daten, Datenträger und Dokumente unterliegen einem Zutritts- und Zugriffsschutz. | Rz 13 |

## Einhaltung der Anforderungen an die Geschäftsführung

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Geschäftsführung nach Art. 6 Abs. 1 Bst. d / h, 7 VVG i.V.m. Art. 4 VVO.Kann die Revisionsstelle die Gewähr nicht bejahen, so legt sie die Gründe ausführlich dar. Bejaht die Revisionsstelle die Gewähr, so erfolgt die Beurteilung normalerweise aufgrund des Gesamturteils des Prüfers mit der Bestätigung, dass keine Sachverhalte bekannt sind, welche die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen würden.Falls eine Bewilligung unter Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes von Art. 6 Abs. 1 Bst. d VVG gewährt wurde, legt die Revisionsstelle dar, dass die Voraussetzungen dafür weiterhin gegeben sind. | Rz 14 |

## Angemessenheit des Geschäftsplanes

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die tatsächliche Geschäftstätigkeit mit den Angaben im Geschäftsplan übereinstimmen. Die Revisionsstelle bestätigt, dass abweichend vom Bewilligungsumfang keine unerlaubten Geschäfte getätigt werden und geht darauf ein, welche Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 tatsächlich ausgeführt werden. | Rz 15 |

## Angemessenheit der Darstellung der Eigentumsverhältnisse

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit der Darstellung der Eigentumsverhältnisse und ob Verstösse gegen den Anforderungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. g, Art.10a VVG i.V.m. Art. 8 VVO vorliegen.Die Revisionsstelle Stellung zum Einfluss der qualifiziert Beteiligten hinsichtlich einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit. Die Revisionsstelle hält die Ausleihungen an Aktionäre bzw. an andere an der VVGes Beteiligte oder diesen nahestehenden natürlichen und juristische Personen fest. Hat die Revisionsstelle keine solchen Geschäfte festgestellt, hält sie dies ebenfalls fest.  | Rz 16 |

## Einhaltung der Eigenmittelvorschriften

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Eigenmittelvorschriften nach Art. 6 Abs. 1 Bst. i und k, Art. 8 VVG i.V.m. Art. 6 VVO.Die Berechnungen sind im Revisionsbericht offenzulegen und es ist zu begründen (bzw. herzuleiten), weshalb welche Variante der Berechnung der Eigenmittelunterlegung zur Anwendung gelangt.[Information: Die VVGes kann über eine Bewilligung nach VVG und nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz (VermG) verfügen. Sollte dieser Fall zu treffen, ist das Vorhandensein von zusätzlichen Eigenmitteln von CHF 50'000 durch die Revisionsstelle zu bestätigen.] | Rz 17 |

## Einhaltung des Verbots von spezialgesetzlichen Bewilligungen

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung des Verbots von Spezialgesetzlichen Bewilligungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. l. VVG. | Rz 18 |

# Pflichten der Vermögensverwaltungsgesellschaft

## Bewilligungs- und meldepflichtige Änderungen

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob im Berichtsjahr bewilligungs- und meldepflichtige Ereignisse nach Art. 10 VVG vorlagen und die gesetzliche Pflicht eingehalten wurde. Dabei ist auch Art. 10a VVG zu berücksichtigen. | Rz 19 |

## Delegation von Tätigkeiten

|  |  |
| --- | --- |
| Bei Delegationsverhältnisse nimmt die Revisionsgesellschaft Stellung zur Einhaltung der Anforderungen bei der Aufgabenübertragung gemäss Art. 12 VVG i.V.m. Art. 9 VVO. | Rz 20 |

## Vorschriften zum Anlegerschutz

### Wohlverhaltensregeln und Standesrichtlinien

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Wohlverhaltensregeln und Standesrichtlinien nach Art. 14 VVG.Hierbei kann die Revisionsstelle für Detailinformationen auf nachfolgende Teilziffern verweisen. | Rz 21 |

### Kundenprofil und Kundenklassierung

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Anforderungen an die Kundenprofile und –klassierungen nach Art. 15 i.V.m. Art. 12 VVO. | Rz 22 |

### Aufklärungspflicht

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Aufklärungspflicht nach Art. 16 VVG i.V.m. Art. 12b ff. VVO. | Rz 23 |

### Information und Werbung

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Anforderungen an Information und Werbung nach Art. 17 VVG i.V.m. Art. 12b ff. VVO. | Rz 24 |

### Schriftliche Vereinbarungen

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob mit den Kunden die gesetzlichen Vereinbarungen nach Art. 18 VVG i.V.m. Art. 11 VVO abgeschlossen sind. | Rz 25 |

### Auskunfts- und Informationspflicht

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Auskunfts- und Informationspflichten nach Art. 19 VVG i.V.m. Art. 12c VVO. | Rz 26 |

### Vermeidung von Interessenskonflikten

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit der Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach Art. 20 VVG i.V.m. Art. 12b, 12e-12g VVO. . In diesem Zusammenhang wird explizit auf die ESMA- Leitlinien zu Vergütungsgrundsätzen und –verfahren (MiFID), welche die FMA für compliant („comply“) erklärt hat, verwiesen. | Rz 27 |

### Geheimhaltungspflicht

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht nach Art. 21 VVG. | Rz 28 |

### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach Art. 22 VVG i.V.m. Art. 13 VVO. | Rz 29 |

### Vertraglich gebundenen Vermittlern

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Pflichten bei Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern nach Art. 23 VVG. | Rz 30 |

### Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die Bestimmungen zu Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien nach Art. 25 VVG eingehalten sind. | Rz 31 |

### Massnahmen und Grundsätze zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses (Best Execution)

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit der Massnahmen und Grundsätze zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses nach Art. 12a VVO i.V.m. Anhang 7.4. der Bankenverordnung. | Rz 32 |

## Rechnungslegungsvorschriften

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der geltenden Rechnungslegungsvorschriften nach Art. 26 f. VVG. | Rz 33 |

## Organ- und Mitarbeitergeschäfte

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf Organ- und Mitarbeitergeschäfte nach Art. 14, 20 VVG i.V.m. Art. 12e-12g VVO. Hierbei kann auf die Ausführungen in Kapitel 5.3.7 verwiesen werden. | Rz 34 |

## Organisatorischen Anforderungen nach Art. 10 VVO

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt zusammenfassend Stellung zur Einhaltung der organisatorischen Anforderungen nach Art. 10 VVO. Hierbei ist insbesondere auf die FMA-Mitteilung 2013/8 einzugehen und Stellung zu nehmen, ob die in dieser Mitteilung konkretisierten Regelungen eingehalten sind. Für die näheren Ausführungen kann auf die nachfolgenden Kapitel verwiesen werden. Entsprechen die organisatorischen Anforderungen in Teilbereichen nicht dem Gesetz, so legt die Revisionsstelle die Teilbereiche namentlich, unter Angabe von weiteren Informationen, dar. | Rz 35 |

### Angemessenheit der Compliance-Funktion

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur angemessenen Ausgestaltung der Compliance-Funktion gemäss Art. 10a Abs. 1 Bst. a VVO hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie zur Qualität der Arbeit. In diesem Zusammenhang wird explizit auf die ESMA-Leitlinie zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion, welche die FMA für Comply erklärt hat, verwiesen.Erfolgt eine Delegation Compliance-Funktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer bei der VVG für die Überwachung der Delegation zuständig ist. | Rz 36 |

### Angemessenheit der Risikomanagement-Funktion

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Ausgestaltung der Risikomanagement-Funktion nach Art. 10a Abs. 1 Bst. b VVO. Sie beurteilt, ob die Risikomanagement-Funktion den komplexen Verhältnissen (komplexe Anlagestrategien oder andere besondere Risiken) genügen kann, hinsichtlich Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken sowie der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen. Die Revisionsstelle beurteilt die Organisation, die Ressourcen sowie die Qualität der Arbeit. In diesem Zusammenhang prüft die Revisionsstelle die Handhabung von Cross-Border-Risiken (FMA-Mitteilung 2015/3) und nimmt hierzu Stellung.Erfolgt eine Delegation der Risikomanagement-Funktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer bei der VVG für die Überwachung der Delegation zuständig ist. | Rz 37 |

### Angemessenheit der internen Revision

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle hält die allenfalls von der internen Revision durchgeführten Prüfungen fest und nimmt Stellung zu den wesentlichen Prüfergebnissen sowie den diesbezüglich von der VVGes getroffenen Massnahmen. Sie äussert sich ebenfalls zur Qualität der Arbeiten der internen Revision sowie dazu, ob die Organisation und die Ressourcen den besonderen Anforderungen gemäss Art. 10a Abs. 1 Bst. c VVO der geprüften VVGes entsprechen. Sie erläutert dabei kurz die organisatorische Eingliederung und die personelle Zusammensetzung der internen Revision und die Form der Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle. Verfügt die VVGes über keine interne Revision hält dies die Revisionsstelle fest. Erfolgt eine Delegation der internen Revision ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer bei der VVG für die Überwachung der Delegation zuständig ist. Die Einhaltung der Vorschriften bei Delegation der internen Revision an die externe Revisionsstelle ist zu prüfen. | Rz 38 |

### Angemessenheit des Beschwerdemanagements

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit des Beschwerdemanagements gemäss Art. 10a Abs. 1 Bst. d VVO. Zudem prüft sie, ob die Dokumentation und Aufbewahrung der Beschwerden und die zur Beilegung getroffenen Massnahmen zweckmässig erfolgte. Weiter ist zu prüfen, ob die ergänzenden Vorschriften der FMA-Mitteilung 2015/2 eingehalten werden.  | Rz 39 |

## Rechnungsprüfung

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der gesetzlichen Erfordernissen des Geschäftsberichts nach Art. 44 Abs. 1 Bst. c VVG. | Rz 40 |

## Übrige Vorschriften

### Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 5 ff SPG durch die VVGes. Falls die VVGes keine Geschäftsbeziehung zu Drittpersonen unterhält, die in Bezug auf das Sorgfaltspflichtgesetz relevant sind, nimmt die Revisionsstelle Stellung zum Vorliegen dieses Umstandes.  | Rz 41 |

### Einhaltung der Richtlinien, Mitteilungen und rechtskräftigen Verfügungen der FMA

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Richtlinien, Mitteilungen und rechtskräftigen Verfügungen der FMA. In diesem Zusammenhang wird explizit auf die FMA-Mitteilung 2012/02 und die darin gelisteten Guidelines, für welche die FMA Comply erklärt hat, verwiesen. | Rz 42 |

## Zusätzliche Risiken

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle legt die Ergebnisse aus der Prüfung oder der Plausibilisierung der von der Revisionsstelle identifizierten Risiken dar, sofern vorhanden.  | Rz 43 |

# Ausserordentliche Prüfung

|  |  |
| --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt zum Prüfergebnis der von der FMA definierten zusätzlichen Prüfungen gemäss Art. 41 Abs. 3 Bst. b VVG Stellung. Sofern hierzu keine Vorgaben der FMA publiziert werden, erfolgt die die Berichterstattung im Sinne dieser Richtlinie. | Rz 44 |

# Anhang zum Revisionsbericht

|  |  |
| --- | --- |
| Der Anhang zum Revisionsbericht besteht aus:- der Jahresrechnung der VVGes- der „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ sowie- dem Kontrollbericht gemäss Sorgfaltspflichtgesetz. | Rz 45 |